

lungen, sei es, daß sie Konrad von Marburg mit dem gleichnamigen Kardinallegaten verwechselte¹⁵⁶, sei es, daß sie lediglich den Ruf widerspiegelt, den Konrad noch ein halbes Jahrhundert nach dem Ende seiner Inquisitionstätigkeit hatte.

Aber an der Nachricht ist noch mehr falsch: Die Behauptung, 1222 sei Heinrich Minnike verbrannt worden. Dies wird schon von der *Cronica minor* überliefert, von der *Cronica moderna* um den Zusatz *seculari iudicio* (stilistisch ungeschickt) erweitert. Das Datum hat viel Rätselraten hervorgerufen, denn nach Ausweis der urkundlichen Quellen ist Heinrich Minnike erst im Oktober 1224 endgültig als Ketzler verurteilt worden¹⁵⁷; das Datum 29. März (1222) könnte allenfalls auf den Beginn seines Leidensweges hinweisen¹⁵⁸. Aber es ist sogar im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß Heinrich Minnike überhaupt auf den Scheiterhaufen gestellt worden ist. Denn zu dieser frühen Zeit, als Friedrichs II. Bestimmung, Ketzler seien mit dem Verbrennungstode zu bestrafen, gerade erst für die Lombardei vorlag¹⁵⁹, wird man ihre generelle Anwendung in Deutschland noch nicht voraussetzen können¹⁶⁰, zumal in der hier entscheidenden Quelle, der Publikation des Urteils Konrads von Urach über Heinrich Minnike¹⁶¹, wohl von der Verdammung Heinrichs als Ketzler, auch von seiner Degradation als Kleriker, nichts aber von der (später üblich gewordenen) ominösen Überlassung an den weltlichen Arm mitgeteilt wird. Die Annahme liegt daher am nächsten, daß Heinrich Minnike dorthin zurückkehrte, woher man ihn dem Legaten vorführte: in den Kerker

¹⁵⁶) So schon Josef Beck, Konrad von Marburg, Inquisitor in Deutschland (Diss. phil. Breslau 1871) S. 10 f.

¹⁵⁷) UB Stadt Goslar 1 Nr. 436, 439.

¹⁵⁸) So wohl richtig P. Braun (wie Anm. 147) S. 214 mit Anm. 6.

¹⁵⁹) MGH Const. 2, 126 f. Nr. 100 von März 1224.

¹⁶⁰) Anders Julius Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerie, *MIÖG* 1 (1880) S. 177–226, hier S. 180 f., 198, der die Ansicht vertritt, die Verbrennungsstrafe für Ketzer habe ihren Ursprung in Deutschland gehabt und von dorthier sei die Anregung zu Friedrichs II. reichsgesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Wesentlich zurückhaltender Julien Havet, *L'hérésie et le bras séculier au moyen âge jusqu'au treizième siècle*, *BECh* 41 (1880) S. 488–517, 570–607, 670, hier bes. S. 516 f., der sowohl richtig zwischen Volksjustiz und rechtsförmlichen Akten scheidet wie er zutreffend die graduelle Zunahme von Ketzerverbrennungen nördlich der Alpen beobachtete, ohne daß dort eine rechtliche Grundlage für diese Todesstrafe existierte. Vgl. im übrigen auch Kurt-Victor Selge, Die Ketzerpolitik Friedrichs II., in: *Probleme um Friedrich II. (Vorträge und Forschungen 16, 1974)* S. 309–343, bes. S. 321 ff.

¹⁶¹) UB Stadt Goslar 1, 445 Nr. 439.